

RS OGH 2007/6/26 10ObS68/07h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2007

Norm

ASVG §362

Rechtssatz

Der Wortlaut des § 362 ASVG stellt hinsichtlich der so genannten „Sperrfrist“ eindeutig auf den „Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung“ ab.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 68/07h

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 10 ObS 68/07h

Beisatz: Auch wenn durchaus zuzugestehen ist, dass im Hinblick auf das auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot rechtspolitische Argumente für die Maßgeblichkeit des Schlusses der Verhandlung in erster Instanz ins Treffen geführt werden können, liegt ein Abstellen auf die „Rechtskraft der Entscheidung“ im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122170

Dokumentnummer

JJR_20070626_OGH0002_010OBS00068_07H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at